



Golden Retriever Club e.V.

Zuchtordnung
Zwingerordnung
Wurfabnahmeordnung
Ordnung zur Welpenvermittlung
Zuchtwarteordnung

genehmigt durch die Züchtersammlung vom 19.3.2011
geändert durch die Züchtersammlung vom 07.04.2013
geändert durch die Züchtersammlung vom 05.04.2014
geändert durch die Züchtersammlung vom 24.01.2015
geändert durch die Züchtersammlung vom 21.05.2016
geändert durch die Züchtersammlung vom 26.03.2017
geändert durch die Züchtersammlung vom 24.03.2018

Inhaltsverzeichnis:

Zuchtordnung

- § 1 Allgemeiner Teil
- § 2 Voraussetzungen für den Züchter / Deckrüdenhalter und die Zuchtstätte
- § 3 Zuchtvoraussetzungen der Zuchthunde
- § 4 Bestandsschutz
- § 5 Zwingererst-/Zwingerbesichtigung, Zwingername, Zwinger Namensschutz
- § 6 Pflichten des Züchters / Deckrüdenhalters vom Deckakt bis zur Wurfabnahme
- § 7 Zuchtberatung, Zuchtlenkung, Zuchtbuch
- § 8 Register / Registrierzucht
- § 9 Zuchtdatei
- § 10 Fonds zur Bekämpfung erblicher Krankheiten
- § 11 Zuchtgebühren
- § 12 Verstöße
- § 13 Schlussbestimmungen

Zwingerordnung

- § 1 Zwingererstbesichtigung / Zwingerbesichtigung
- § 2 Züchterbewerber
- § 3 Voraussetzungen
- § 4 Durchführung
- § 5 Bericht
- § 6 Räumliche Veränderungen / Umzug
- § 7 Gebühren
- § 8 Durchführung
- § 10 Kosten
- § 11 Schlussbestimmungen



Wurfabnahmeordnung

- § 1 Allgemeines
- § 2 Durchführung
- § 3 Wurfabnahmebericht
- § 4 Impfungen und Entwurmung
- § 5 Unterbringung der Welpen
- § 6 Kontrolle der Papiere
- § 7 Das Chippen der Welpen
- § 8 Auffälligkeiten
- § 9 Auflagen
- § 10 Kosten
- § 11 Schlussbestimmungen

Ordnung zur Welpenvermittlung

- § 1 Allgemeines
- § 2 Aufgaben und Befugnisse
- § 3 Schlussbestimmungen

Zuchtwarteordnung

- § 1 Ausbildung der Zuchtwarte
- § 2 Aufgaben der Zuchtwarte
- § 3 Sperre und Widerruf der Ernennung
- § 4 Zuchtwartetagungen und Züchtersammlungen
- § 5 Kostenerstattung
- § 6 Schlussbestimmungen



Zuchtordnung

§ 1 Allgemeiner Teil

§ 1.1 Der Golden Retriever Club e.V. (GRC) hat es sich zur Aufgabe gemacht, die verantwortungsvoll geplante Reinzucht des Golden Retriever gemäß dem Standard (111) der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) sowie sein typisches Wesen, seine Gesundheit, jagdliche Leistung, anderweitige rassetypische Brauchbarkeit und Schönheit zu erhalten und zu fördern.

Erbliche Defekte sollen erfasst und bekämpft werden.

§ 1.2 Das internationale Zuchtreglement der F.C.I. und die Zuchtordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) sind für alle Züchter und Deckrüdenhalter verbindlich und werden durch diese Zuchtordnung für die Zucht der Golden Retriever im GRC rassespezifisch ergänzt.

§ 1.3 Die Züchter im GRC bekennen sich zur kontrollierten Hundezucht im Rahmen dieser Bestimmungen und gestatten der F.C.I., dem VDH und dem GRC die –auch unangemeldete– Überprüfung der Einhaltung dieser Bestimmungen durch die hierfür nach deren Ordnungen zuständigen Personen.

§ 2 Voraussetzungen für den Züchter / Deckrüdenhalter und die Zuchtstätte

§ 2.1. Züchter und Deckrüdenhalter

Als Züchter/Deckrüdenhalter eines Hundes gilt der Eigentümer oder Mieter eines Zuchtieres (einer Zuchthündin/eines Deckrüden) zur Zeit des Belegens.

§ 2.1.1 Züchter/Deckrüdenhalter im GRC kann nur sein, wer Mitglied im GRC und volljährig ist. Wenn ein Züchter/Deckrüdenhalter im GRC in zwei verschiedenen, die Rasse Golden Retriever betreuenden VDH-Rassehund-Zuchtvereinen Mitglied ist, so hat er verbindlich gegenüber den beteiligten Vereinen zu erklären, in welchem Verein er züchtet.

§ 2.1.2 Die Erteilung der Züchterlaubnis regelt die Zwingerordnung

§ 2.1.3 Die Zuchtstätte ist der Ort, an dem die Hündin ihren Wurf bis zur Vollendung der achten Lebenswoche aufzieht. Die Prüfung der persönlichen, fachlichen, zeitlichen, räumlichen und tierschutzrechtlichen Voraussetzungen wird in der Zwingerordnung geregelt.

§ 2.2 Zuchtrecht

§ 2.2.1 Inhaber des Zuchtrechts ist der Eigentümer des Zuchthundes.

§ 2.2.2 Sind mehrere Personen Eigentümer eines Zuchthundes, ohne dass für diese eine Zwingergemeinschaft besteht, so kann nur eine vor der jeweiligen Zuchtmaßnahme dem Hauptzuchtwart (HZW) benannte und in der Zuchtzulassungsbescheinigung als Inhaber des Zuchtrechts vermerkte Person das Zuchtrecht ausüben.

§ 2.2.3 Das Vermieten von Zuchthunden zur Zucht ist dem HZW vor dem Deckakt durch Übersendung einer Kopie des Zuchtvermietungsvertrages anzuzeigen. Ein Zuchthund darf nur an einen der F.C.I./VDH anerkannten Züchter/Deckrüdenhalter zur Zucht vermietet werden. Eine Hündin muss spätestens dreißig Tage nach dem Deckakt bis zur Wurfabnahme im Gewahrsam des Mieters sein. Der Mieter hat bis zur Abgabe der Welpen die Pflichten des Züchters zu erfüllen.



§ 2.2.4 Eine belegte Hündin darf nur an einen der F.C.I. angeschlossenen Züchter verkauft werden. Beim Verkauf einer belegten Hündin muss dem HZW vor dem Wurfgeschehen Kenntnis von dem Verkauf gegeben werden, da sonst der bisherige Eigentümer als Züchter gilt. Dabei müssen dem HZW eingereicht werden:

- Zuchtzulassungsbescheinigung der Hündin (Original),
- Abstammungsnachweis der Hündin (Original),
- Deckbescheinigung,
- Kaufvertrag.

§ 3 Zucht Voraussetzungen der Zuchthunde

§ 3.1 Allgemeines

Als Zuchttiere finden nur reinrassige Golden Retriever mit GRC Ahnentafel oder GRC-Übernahme-Bescheinigung sowie anhand der GRC-Deckrüdenliste(n) zur Zucht zugelassenen Rüden Verwendung. Für alle zuchtrelevanten Feststellungen und Befunde müssen die in Deutschland vorgeführten Golden Retriever durch einen Micro-Chip identifiziert werden.

§ 3.1.1 Erstellung eines DNA-Profiles

§ 3.2 Augen

§ 3.2.1 Es muss ein Augenuntersuchungsbefund vorgelegt werden, der die Freiheit von fortschreitendem Netzhautschwund (PRA) sowie die Freiheit von totaler Retinadysplasie (RD) bescheinigt und ein Ergebnis über die Untersuchung auf Katarakt (HC post Pol.) enthält. Die Untersuchung ist von einem vom GRC anerkannten Tierarzt durchzuführen. Hierzu zählen sämtliche Tierärzte des DOK und der ECVO im Inland sowie im europäischen Ausland. Weitere zugelassene Tierärzte können einer Liste gemäß § 3.2.5 entnommen werden. Der Befund ist maximal 24 Monate gültig.

§ 3.2.2 Hunde, die das 8. Lebensjahr vollendet haben, bedürfen keiner weiteren Augenuntersuchung mehr, wenn sie am Tag der Vollendung des 8. Lebensjahres über eine gültige Augenuntersuchung verfügen.

§ 3.2.3 Hunde mit der Katarakt-Form (HC post Pol.) „nicht frei“, „vorläufig nicht frei“ oder „zweifelhaft“ dürfen nur mit Hunde verpaart werden, die frei von dieser Form des Katarakts sind.

§ 3.2.4 Bei entsprechenden Feststellungen nach den §§ 3.2.1 und 3.2.3 ist die Erstellung eines Obergutachtens durch einen vom GRC dafür anerkannten Obergutachter zugelassen, auch dann, wenn der Hund zur Zucht zugelassen wurde. Die Kosten trägt der Eigentümer.

§ 3.2.5 Der GRC führt eine Liste mit den zur Augenuntersuchung anerkannten Tierärzte und Obergutachtern. Über eine Ernennung zum Obergutachter entscheidet der Vorstand auf Vorschlag der Zuchtkommission.

§ 3.3 Hüftgelenkdysplasie (HD) und Ellenbogengelenkdysplasie(ED)

§ 3.3.1 Das HD- und ED-Röntgen und die Auswertungen dürfen ab Vollendung des zwölften Lebensmonats durchgeführt werden.

§ 3.3.2 Im Zuchtbereich liegen:

- HD-Befund mit A1 bis C2 sowie
- ED-Befund mit 0 bis Grad 1



Hunde mit HD-Grad „leicht“ (C1 oder C2) dürfen nicht mit Hunden, die ebenfalls HD-Grad „leicht“ oder BVA max. über 8 (4:4) aufweisen, verpaart werden (siehe VDH-Zucht-Ordnung).

§ 3.3.3 Es ist das vom GRC für die Auswertung vorgesehene Formular zu verwenden. Die Auswertung ist von dem beauftragten Gutachter des GRCs durchzuführen.

§ 3.3.4 - entfällt

§ 3.3.5 Der Antrag für die Erstellung eines Obergutachtens ist an den HZW zu richten. Der Antragsteller erklärt bei Antragstellung schriftlich, dass er die Kosten des Obergutachtens trägt und das Ergebnis der Auswertung als verbindlich und endgültig anerkennt.

§ 3.3.6 Es gelten die Richtlinien des VDH/GRSK.

§ 3.4 Schauerergebnisse

Die GRC Zuchttiere müssen auf Ausstellungen des VDH oder eines von der F.C.I. anerkannten Hundezuchtverbandes von mindestens zwei verschiedenen Zuchtrichtern mit mindestens „sehr gut“ bewertet worden sein und schriftliche Richterberichte bekommen haben.

§ 3.5 Feststellung der Wesensveranlagung (FdW)

§ 3.5.1 An der FdW dürfen nur Golden Retriever mit F.C.I. anerkannten Ahnentafeln ab Vollendung des neunten Lebensmonats teilnehmen.

§ 3.5.2 Der Nachweis einer bestandenen GRC-Prüfung zur Feststellung der Wesensveranlagung ist Voraussetzung für die Ausstellung einer Zuchtzulassungsbescheinigung. Die Prüfung kann nur einmal wiederholt werden. Die Teilnahme an der Feststellung der Wesensveranlagung wird in der Original-Ahnentafel vermerkt.

§ 3.6 Formwertbeurteilung / Überprüfung der Schussfestigkeit.

§ 3.6.1 An einer Formwertbeurteilung dürfen nur Golden Retriever mit F.C.I. anerkannten Ahnentafeln ab Vollendung des zwölften Lebensmonats teilnehmen.

§ 3.6.2 Die Beurteilung des Formwertes wird von einem in der VDH-Richterliste eingetragenen Zuchtrichter auf einer GRC- oder DRC-Formwertprüfung vorgenommen. Die Formwertbeurteilung muss mindestens „sehr gut“ lauten. Eine weitere Schussfestigkeitsüberprüfung ist nicht notwendig.

§ 3.6.3 Jeder Hund darf nur zweimal zur Formwertbeurteilung vorgeführt werden.

§ 3.6.4 Alle Teilnahmen an zuchtrelevanten Prüfungen sowie deren Ergebnisse sind in der Original-Ahnentafel einzutragen!

§ 3.7 Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere

§ 3.7.1 Hündinnen müssen beim ersten Deckakt mindestens zwanzig Monate alt sein.

§ 3.7.2 Rüden müssen beim ersten Deckakt mindestens dreizehn Monate alt sein.



§ 3.7.3 Das Höchstalter für die Zuchtverwendung von Hündinnen liegt beim vollendeten 8. Lebensjahr, Stichtag ist der Decktag.

§ 3.8 Reihenfolge bei der Erfüllung zuchtrelevanter Anforderungen

Ein Hund kann die zuchtrelevanten Anforderungen in beliebiger Reihenfolge erfüllen.

§ 3.9 Zuchtausschließende Gründe

§ 3.9.1 Folgende Mängel schließen einen Hund von der Zucht aus:

- Fehlen eines oder beider Hoden im Hodensack, Hodenatrophie, Entropium, Ektropium, fortschreitender Netzhautschwund (PRA) und totale Retinadysplasie (RD),
- Zahnfehler: Stellungsanomalien, die mit Verkürzung des Ober- oder Unterkiefers einhergehen oder zu einem Kreuzbiss oder Zangengebiss führen.
- An fehlenden Zähnen werden toleriert:
Je zwei P1 und M3. Zusätzlich dürfen maximal zwei andere Zähne fehlen, es darf sich jedoch nicht um P4 oben und/oder M1 unten und nicht um Zähne aus dem Frontzahnbereich handeln (kompletter Scherenbiss).
Hunde mit fehlendem Zahn (außer P1 und M3) erhalten Auflagen, d.h., sie dürfen nur mit Hunden gepaart werden, die ein vollständiges Gebiss haben. Überzählige Zähne sind nicht zuchtausschließend, sofern sie keine Deformierung der Kiefer bewirken.
- Hunde mit HD-mittel (HD-D) und HD-schwer (HD-E) sowie ED-Grad 2 und 3 sind von der Zucht ausgeschlossen, ferner sind alle vor der offiziell ausgewerteten HD- und ED-Untersuchung operierten Hunde, sowie an En- oder Ektropium operierte Hunde von der Zucht ausgeschlossen,
- Größenabweichungen vom Standard (über 2 cm),
- Wesensschwächen (Schussscheue, Ängstlichkeit, Aggressivität)
- angeborene Taubheit oder Blindheit, Epilepsie,
- Fehlfarben und erbliche Krankheiten (z.B. Herzfehler)
- Beide Eltern von PRA- befallenen Hunden werden aus der Zucht genommen.

§ 3.9.2 Wird einer der oben genannten Mängel nachträglich festgestellt, führt er zum Zuchtausschluss, die erteilte Zuchtzulassung wird widerrufen, es sei denn, er ist alters- oder verletzungsbedingt.

§ 3.9.3 Sind bescheinigte, zuchtausschließende, erbliche Defekte im Bestand des Züchters oder bei von ihm gezüchteten Hunden bekannt, besteht gegenüber dem HZW Meldepflicht.

§ 3.10 Kaiserschnitt

Nach zwei Kaiserschnitten scheidet eine Hündin aus der Zucht aus.

§ 3.11 Weitere Voraussetzungen für alle Zuchtmaßnahmen

Ein Zuchteinsatz ist erst nach der Ausstellung der Zuchtzulassungs-Bescheinigung möglich. Dafür müssen alle unter § 3 geforderten zuchtrelevanten Anforderungen erfüllt sein. Nur mit dem Eintrag: „Datum, GRC-Zuchtzulassungs-Bescheinigung ausgestellt und Stempelabdruck“ in die Original-Ahmentafel und der Ausstellung der GRC-Zuchtzulassungs-Bescheinigung, durch den HZW oder einer beauftragten Person erreicht die GRC-Zuchtzulassung ihre Gültigkeit.

Einzureichen sind:

- Original-GRC Ahmentafel/GRC Übernahme-Ahmentafel,
- In Kopie: HD- und ED-Röntgenbefund mit Auswertung in Deutschland
- bei Übernahme erwachsener Hunde (älter als 12 Monate) aus einem FCI-zugehörigen Zuchverein: den bereits offiziell ausgewerteten HD/ED-Befundbogen.



- aktuelle Augenuntersuchung (darf nicht älter als 24 Monate sein)
- bestandene FdW oder JP/R bzw. VJP, HZP oder BLP/R
- zwei Ausstellungsergebnisse mit den Richterberichten
- Formwertbeurteilung
- Nachweis DNA-Profil
- Mitgliedsausweis

§ 4 Bestandsschutz

Die erteilte Zuchterlaubnis für einen Hund erlischt nicht, wenn sich die Zuchtordnung ändert, es sei denn, dass der VDH anderes ausdrücklich verlangt.

§ 5 Zwingererst-/Zwingerbesichtigung, Zwingername, Zwinger Namensschutz

§ 5.1 Voraussetzung für jede Zuchtmaßnahme ist das Vorliegen einer Zwingererstbesichtigung – einmalig vor der ersten Zuchtmaßnahme in einer Zuchtstätte – sowie eines geschützten Zwingername, Einzelheiten regelt die Zwingerordnung.

§ 5.2 Rechtzeitig vor Beantragung des Namensschutzes ist eine Zwingererstbesichtigung bei dem HZW zu beantragen.

§ 5.3 Zieht ein Züchter um oder ändert er seinen Namen, ist der GRC-Geschäftsstelle die neue Anschrift bzw. Namensänderung unverzüglich mitzuteilen und die Zwingernamekarte zwecks Berichtigung an die Geschäftsstelle einzusenden. Nach Umzug ist eine erneute Zwingerbesichtigung vor Beantragung des Deckscheins erforderlich.

§ 6 Pflichten des Züchters / Deckrüdenhalters vom Deckakt bis zur Wurfabnahme

Der Züchter ist verpflichtet, seine Zucht verantwortungsvoll zu planen. Zur verantwortungsvollen Zucht gehören insbesondere die Herrichtung der Zuchtstätte, die finanzielle und zeitliche Planung der Zucht, die Auswahl der Elterntiere, die Überwachung der Geburt, die Aufzucht und Sozialisierung der Welpen bis zur Abgabe, die gezielte Auswahl der Welpenkäufer, der Besuch von Rassehundeausstellungen und Weiterbildungsveranstaltungen für Züchter.

§ 6.1 Häufigkeit der Zuchtverwendung

Hündinnen dürfen innerhalb von 24 Monaten maximal 2 Würfe aufziehen. Maßgeblich ist der errechnete Wurfstag. Im Laufe des Zuchteinsatzes bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres der Hündin sind nicht mehr als insgesamt 5 Würfe erlaubt.

§ 6.2 Inzestzucht

Paarungen von Verwandten 1. Grades – Inzest (Eltern x Kinder/Vollgeschwister untereinander), sowie Halbgeschwisterverpaarungen untereinander sind verboten.

§ 6.3 Deckschein

Der Züchter übermittelt die Deckmeldung online oder druckt sich den Deckschein über Breedmaster aus und sendet ihn ausgefüllt und unterschrieben auf elektronischem Weg oder Postweg zum HZW.

§ 6.4 Prüfung der Zucht Voraussetzungen beider Zuchthunde und Decktaxe

Vor jedem Deckakt haben sich der Züchter und der Deckrüdenhalter davon zu überzeugen, dass Hündin und Rüde die Zucht Voraussetzungen erfüllen. Deckrüden, die im GRC zur Zucht zugelassen sind, dürfen nur Golden Retriever Hündinnen mit VDH/FCI anerkannten Papieren decken, die eine gültige



Zuchtzulassung in einem dem FCI angeschlossenen Zuchtverein besitzen. Die Festsetzung der Decktaxe ist ausschließlich Angelegenheit zwischen Züchter und Deckrüdenhalter.

§ 6.5 Deckrüdenliste und Deckrüdenauswahl

Bei Zuchtzulassungen ohne Auflagen hat der Züchter freie Rüdenwahl unter den in der GRC-Deckrüdenliste zur Zucht zugelassenen Rüden. Zur Eintragung von Rüden aus anderen dem VDH angeschlossenen Zuchtvereinen in die GRC-Deckrüdenliste müssen in Kopie vorgelegt werden:

- Zuchtzulassungs-Bescheinigung des Vereins,
- Ahnentafel,
- aktuelle Augenuntersuchung.

Für ausländische Rüden mit F.C.I. anerkannten Papieren müssen in Kopie vorgelegt werden:

- Ahnentafel,
 - gültige Augenuntersuchung,
 - HD-Beurteilung,
 - BVA-Auswertung max. 18 (9:9) total,
 - drei Ausstellungsergebnisse auf nationalen oder internationalen VDH/F.C.I.-Rassehundeausstellungen.
- Statt der Ausstellungsergebnisse können Bescheinigungen über drei bestandene jagdliche Prüfungen oder vier Apportierprüfungen mit Schuss eingereicht werden.

Ausländische Deckrüden, die zum Zweck der Zucht vorübergehend oder dauerhaft nach Deutschland verbracht werden, müssen dem Hauptzuchtwart innerhalb eines Monats gemeldet werden. Rüden, die länger als 6 Monate ihres Lebens in Deutschland stehen (deren tatsächlicher Aufenthaltsort Deutschland ist), müssen auch dann die Voraussetzungen für eine GRC Zuchtzulassung erfüllen, wenn sie zuvor bereits im Ausland zur Zucht zugelassen und/oder für die Zucht im GRC freigestellt waren.

§ 6.6 Zwingerbuch

§ 6.6.1 Jeder Züchter hat ein Zwingerbuch zu führen, in das fortlaufend einzutragen sind:

- Zu- und Abgang von Zuchttieren mit Angaben des Wurfdates, der Zuchtbuchnummer, Chip-Nr., Prüfungen, Daten des Deckrüden sowie Anschrift seines zuchtberechtigten Eigentümers oder Besitzers
- Decktag, Wurfdate, Namen der Welpen, Angabe von Geschlecht, Zuchtbuchnummern, Namen und Anschriften der Welpenkäufer

§ 6.6.2 Der HZW und der von diesem dazu beauftragte Zuchtwart haben jederzeit das Recht zur Einsichtnahme in das Zwingerbuch.

§ 6.6.3 Jeder Deckrüdenhalter hat ein Deckbuch zu führen, in das fortlaufend einzutragen sind:

- Zu- und Abgänge von Deckrüden mit Angabe des Wurfdates, der Zuchtbuchnummer, Chip-Nummer
- Name der belegten Zuchthündin, Wurfdatum, Zuchtbuchnummer, Chip-Nummer, --- Prüfungen, Anschrift des Eigentümers/Besitzers
- Decktage, Wurfergebnisse

§ 6.7 Mitteilung von Deckakten

§ 6.7.1 Alle Deckakte sind dem HZW vom Züchter innerhalb von sechs Tagen anhand des Deckscheines zu melden. Eine Kopie der Bescheinigung (nicht älter als 24 Monate) über die Freiheit von PRA, totaler Retinadysplasie und das Ergebnis der Katarakt-Untersuchung des Deckrüden und der Hündin (nicht älter als 24 Monate) sind mit dem Deckschein einzureichen.



§ 6.7.2 Der Deckrüdenhalter bestätigt den Deckakt auf dem Deckschein, den der Züchter dem HZW übersenden muss.

§ 6.7.3 Ungewollte Deckakte sind vom Züchter innerhalb von sechs Tagen formlos dem HZW zu melden.

§ 6.7.4 Künstliche Besamung

Eine künstliche Besamung ist ab dem 2. Deckakt der Hündin und des Rüden erlaubt. Soll die künstliche Besamung mit den Spermien eines bereits verstorbenen Hundes durchgeführt werden, gelten die Voraussetzungen dieser Zuchtordnung als erfüllt, wenn der Hund zum Zeitpunkt der Samenentnahme die Voraussetzung der Zuchtordnungen seines Vereins erfüllt hat. Gleiches gilt für die künstliche Besamung mit Spermien bereits verstorbener ausländischer Deckrüden.

§ 6.8 Meldungen

§ 6.8.1 Meldungen an den HZW

Alle Würfe sind dem HZW innerhalb von sechs Tagen mitzuteilen; das Leerbleiben der Hündin, nach dem Deckakt, innerhalb von 10 Wochen. Die Aufzucht von Welpen aus anderen Zuchtstätten muss dem HZW innerhalb von einer Woche mitgeteilt werden.

§ 6.8.2 Meldung an den Deckrüdenhalter

Der Züchter hat dem Deckrüdenhalter den Wurf innerhalb von sechs Tagen bzw. das Leerbleiben der Hündin innerhalb von zehn Wochen nach dem Deckakt mitzuteilen.

§ 6.8.3 Wurfmeldeschein

Der Wurfmeldeschein ist vollständig ausgefüllt innerhalb von drei Wochen nach Wurfgeschehen dem HZW zu übersenden. Gleichzeitig ist die Original-GRC Ahnentafel oder die GRC-Übernahme-Ahnentafel einzureichen.

§ 6.8.4 Kaiserschnittgeburten muss der Züchter durch einen Vermerk auf dem Wurfmeldeschein dem HZW mitteilen.

§ 6.8.5 Versäumnisse

Bei nicht rechtzeitiger Einsendung des Wurfmeldescheins und/oder der Original-Ahnentafel bzw. – Übernahmeahnentafel erhöht sich die Gebühr für die Ahnentafeln der Welpen um 20 %. Im Wiederholungsfall erhöht sich die Gebühr um weitere 20 %.

§ 6.8.6 Eintragungen erworbener Titel und Leistungszeichen der Ahnen können auf den Ahnentafeln der Welpen nur bis zum Erhalt des Wurfmeldescheins beim HZW vorgenommen werden. Danach erworbene Titel und Leistungsabzeichen der Ahnen werden auch später nicht nachgetragen.

§ 6.8.7 Ammenaufzucht

Eine Ammenaufzucht muss dem HZW gemeldet werden. Die Erlaubnis wird nur aus tierschutzrechtlichen Gründen erteilt. Die Erforderlichkeit der Ammenaufzucht ist durch eine tierärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

§ 6.9 Wurfabnahme und Welpenabgabe

§ 6.9.1 Die Wurfabnahme wird durch einen von dem HZW beauftragten Zuchtwart nach dem 49. Lebensstag der Welpen vorgenommen. Die Chip-Nummern werden bei der Wurfabnahme kontrolliert.



§ 6.9.2 Alle Welpen und die Mutterhündin müssen bei der Wurfabnahme vorgeführt werden. Der Zuchtwart füllt den Wurfabnahmebericht aus, der alle wesentlichen Angaben enthält, insbesondere alle bei den Welpen und der Mutterhündin feststellbaren Mängel.

§ 6.9.3 Der Wurfabnahmebericht enthält auch einen Vermerk über das Vorliegen der Impfpässe der Welpen (Nachweis der SHP-Grundimmunisierung) und des Zwingerbuches. Hauptzuchtwart, Zuchtwart und Züchter erhalten Kopien des Wurfabnahmeberichtes. Jedem Welpenkäufer ist vom Züchter eine Kopie des vollständigen Wurfabnahmeberichtes auszuhändigen und der blaue EU-Impfpass auszuhändigen.

§ 6.9.4 Der Züchter ist verpflichtet, alle gehaltenen Hunde und die Welpen in bestem Ernährungszustand zu halten, gut zu pflegen sowie artgerecht und hygienisch unterzubringen.

§ 6.9.5 Der Zuchtwart kann Auflagen erteilen. Einen Widerspruch gegen den Wurfabnahmebericht und die darin enthaltene oder daraus resultierenden Auflagen ist innerhalb von 4 Wochen beim Zuchtausschuss möglich.

§ 6.9.6 Die Abgabe der Welpen ist erst nach Vollendung der achten Lebenswoche und nach der Wurfabnahme erlaubt.

§ 6.9.7 Eine Abgabe von Welpen an Zoogeschäfte oder an den gewerblichen Hundehandel ist untersagt.

§ 6.9.8 Weiteres regelt die Wurfabnahmeordnung.

§ 6.10 Ahnentafeln

§ 6.10.1 Eigentum

Die Ahnentafel bleibt Eigentum des GRC. Sie wird dem Eigentümer des Hundes zu treuen Händen übergeben.

§ 6.10.2 Besitzrecht

Während der Lebenszeit des Hundes hat der Eigentümer das Recht zum Besitz der Ahnentafel. Wenn der Eigentümer das Eigentum oder den Besitz an dem Hund auf einen Dritten überträgt, so steht dem Dritten während der Dauer des Eigentums, bzw. Besitzes das Besitzrecht an der Ahnentafel zu. Im Falle des Todes des Hundes sollte die Ahnentafel unter Angabe des Todestages und der Todesursache an den HZW zurückzugeben werden. Auf Wunsch kann die ungültig gemachte Ahnentafel des Hundes dem Eigentümer überlassen werden.

§ 6.10.3 Eigentumswechsel

Bei Verkauf eines Hundes ist die Ahnentafel dem Käufer ohne jede Nachzahlung auszuhändigen. Jeder Eigentumswechsel eines Hundes muss auf der Ahnentafel an vorgeschriebener Stelle vermerkt werden. Die Eintragung des Vermerks hat durch den abgebenden Eigentümer zu geschehen, der den Vermerk durch seine Unterschrift bestätigt. Das Eigentum des Hundes und damit das Besitzrecht an der Ahnentafel werden durch eine fortlaufende, ununterbrochene Kette von Eigentumswechselerklärungen bewiesen. Der zuletzt abgebende Eigentümer, der unterschreibt, muss zuvor als Erwerber angegeben sein, damit seine Berechtigung erwiesen ist.

§ 6.10.4 Auslandsanerkennung (Anerkennung für das Ausland durch den VDH). Bei Verkauf von Golden Retrievern in das Ausland muss für die Ahnentafel eine Auslandsanerkennung durch den



VDH, ausgestellt werden. Für die Ausfertigung der Auslandsanerkennung ist die Zuchtbuchstelle des VDH zuständig.

§ 6.10.5 Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln

In Verlust geratene Ahnentafeln werden auf Antrag des Eigentümers für ungültig erklärt. Nach Ausstellung einer Zweitschrift der Ahnentafel veranlasst der HZW die Veröffentlichung des Verlustes in der Vereinszeitschrift des GRC. Bei Falschbeurkundungen oder bei Fälschungen von Ahnentafeln erfolgt die Ungültigkeitserklärung der Ahnentafel. Die entsprechenden Bestimmungen der Satzung des GRC finden zusätzlich Anwendung.

§ 6.10.6 Beantragung von Ahnentafeln

Die Ausstellung von Ahnentafeln für Welpen erfolgt aufgrund des Wurfmeldescheines. Die Ahnentafeln werden vom HZW erst nach vollständiger Bezahlung und der Wurfabnahme an den Züchter ausgegeben.

§ 6.10.7 Eine Übernahme bzw. Registrierung von Ahnentafeln muss in schriftlicher Form beim HZW beantragt werden.

§ 6.10.8 In die Ahnentafeln von Hündinnen sind die Wurfdaten und -stärken einzutragen. Bei der Ausstellung von Zweitschrift-Ahnentafeln sind diese Daten zu übernehmen.

§ 7 Zuchtberatung, Zuchtlenkung, Zuchtbuch

§ 7.1 Zuchtwertschätzung

Der GRC führt eine Zuchtwertschätzung zur Bekämpfung der Hüftgelenks- und Ellenbogendysplasie und HC (post.pol) durch. Diese Zuchtwertschätzung dient ausschließlich als Informationsgrundlage.

§ 7.2 Zuchtwarte

Zuchtwarte sind Ansprechpartner und Berater der Mitglieder in Zuchtangelegenheiten. Die Zuchtwarte kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen, nehmen Zwingerbesichtigungen und Wurfabnahmen vor, erteilen Auflagen und melden Verstöße dem HZW, den sie in seiner Arbeit unterstützen. Für den Aufbau einer Organisation von Zuchtwarten sowie für deren Aus- und Weiterbildung ist der HZW zuständig. Näheres regelt die Zuchtwarteordnung.

§ 7.3 Zur Zuchtüberwachung können Zwingerbesichtigungen und Wurfkontrollen angemeldet und unangemeldet auf Veranlassung des HZW durch zwei Personen (Hauptzuchtwart/Zuchtwarte/Tierschutzbeauftragter) durchgeführt werden. Eine unangemeldete Zwingerkontrolle muss gemäß § 1.2 der Zwingerordnung erfolgen.

§ 7.4 Zuchtbuch

Das Zuchtbuch des GRC steht nur Mitgliedern zur Eintragung offen. Für die Führung des Zuchtbuches ist der HZW verantwortlich. Dieser kann andere Personen mit der technischen Durchführung beauftragen.

§ 7.5 Eintragung in das Zuchtbuch

Im Zuchtbuch eingetragen werden alle Würfe unter Angabe der Zahl der Welpen, Aufführung der totgeborenen, der getöteten und der bis zur Beantragung der Eintragung verendeten Welpen, und zwar nach Geschlecht geordnet. Ferner werden alle erkennbaren Erbfehler und Erbkrankheiten, auch später erkannte, aufgeführt.



§ 7.6 Umfang der Zuchtbucheintragung

Die Zuchtbucheintragungen müssen vier Generationen umfassen.

Dabei sind aufzuführen:

- Name der Hunde,
- Zuchtbuchnummern,
- Wurfdaten,
- Geschlecht,
- Titel,
- Zuchttauglichkeitsnachweise im Rahmen der Zuchtprogramme,
- Prüfungen und Leistungszeichen.

§ 7.7 Eintragungssperre

Eintragungssperre für Würfe besteht in jedem Falle für:

- alle Hunde, deren Züchter für das Zuchtbuch gesperrt sind,
- alle Hunde, deren Vater ein Rüde anderer Rasse oder nicht in einem VDH/FCI anerkanntem Zuchtbuch eingetragen ist,
- alle Hunde, deren Mutter während der gleichen Hitze von mehreren Rüden gedeckt wurde, bis die Abstammung nach erbgenetischem Gutachten zweifelsfrei geklärt ist.

§ 7.8 Anerkennung anderer Zuchtbücher

Der GRC erkennt alle Zuchtbücher der Mitgliedsorganisationen der F.C.I. und der vom VDH anerkannten Organisationen an.

§ 7.9 Übernahmen

Es muss eine FCI anerkannte Ahnentafel (Export Pedigree) vorliegen. Die Chipnummer des Hundes muss mit der auf der Ahnentafel eingetragenen Chipnummer übereinstimmen. Liegt für diese Hunde eine F.C.I.-anerkannte HD- und ED-Auswertung, bevorzugt GSRK, bereits vor, wird diese in das GRC-Zuchtbuch übernommen.

§ 8 Register/ Registrierzucht

§ 8.1 Der GRC führt neben dem Zuchtbuch als Anhang ein Register.

In dieses Register sind Hunde einzutragen, deren Abstammung in drei anerkannten Zuchtbuch-Generationen nicht lückenlos nachweisbar ist. Bestehende Registrierungen gelten weiterhin.

§ 8.2 Hunde mit Registrierbescheinigung finden keine Zuchtverwendung

§ 9 Zuchtdatei

§ 9.1 Zuchtdatei werden in einer Zuchtdatei erfasst. Für die Führung der Zuchtdatei ist der HZW verantwortlich. Er kann andere mit der technischen Durchführung beauftragen. Sämtliche in der Zuchtdatei enthaltenen Daten werden veröffentlicht. Die Auflagen des Datenschutzes der personenbezogenen Daten sind sicherzustellen.

§ 9.2 Die Zuchtdatei enthält:

Stammdaten der Hunde:

- Name des Hundes,
- Zuchtbuchnummer,
- Chip-Nummer,
- Geschlecht,
- Zuchttauglichkeitsvermerk,



- Abstammung,
 - Züchterin/Züchter/Zwingername,
 - Wurfdatum,
 - Daten des Wurfes / geworfene / aufgezogene Welpen,
- Zuchtrelevante Daten:**
- Aufzeichnungen über anatomische/physiologische Merkmale,
 - wie z.B. Ergebnisse von Untersuchungen auf HD, ED, PRA, HC usw.,
 - Aufzeichnungen über Bewertungen gemäß dem Standard
 - Siegertitel,
 - Championtitel usw.,
 - Aufzeichnungen über Feststellung des Wesens und Schussfestigkeit,
 - Aufzeichnungen über Prüfungen der jagdlichen Anlagen,
 - Aufzeichnungen über anderweitige rassetypische
Brauchbarkeitsprüfungen und besondere Qualifikationen,
 - Daten der Eigentümer und Besitzer zuchttauglicher Tiere.

§ 10 Fonds zur Bekämpfung erblicher Krankheiten

§ 10.1 Sollte bei einem innerhalb des GRC gezüchteten Golden Retriever ein Verdacht auf erbliche Epilepsie, erbliche Herzerkrankung oder eine andere erbliche Erkrankung bestehen, kann einmalig ein Antrag auf Erstattung der Kosten einer Untersuchung gem. 10.2 beim Zuchtausschuss gestellt werden. Antragsberechtigt sind Hundeeigentümer, die Mitglied im GRC sind. Dem Antrag muss eine Kopie der GRC-Ahnentafel und eine Beschreibung der Auffälligkeiten beigefügt werden. Jegliche Untersuchungen zur Klärung müssen in einer Universitäts-Klinik oder bei erblicher Epilepsie bei einem Fachtierarzt für Neurologie, bei Herzerkrankung bei einem Kardiologen durchgeführt werden.

§ 10.2 Die Kosten für die Untersuchungen (nach dem Ausschlussverfahren bei erblicher Epilepsie) müssen vom Besitzer ausgelegt und getragen werden. Der Antrag auf Kostenerstattung kann auch nach den Untersuchungen gestellt werden. Der HZW teilt dem Antragsteller die Entscheidung über die beantragte Kostenerstattung der Untersuchung eines bestimmten Hundes auf eine bestimmte erbliche Krankheit nach Antragstellung mit.

§ 10.3 Der GRC übernimmt bei Hunden mit erblicher Epilepsie, die zum Untersuchungszeitpunkt das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, 50 % (die Hälfte) der Untersuchungskosten, aber höchstens 400,00 Euro pro Hund für den Fall, dass das Ergebnis der Untersuchungen nach dem Ausschlussverfahren für das Vorliegen der erblichen Epilepsie spricht. Bei Hunden, bei denen der Verdacht auf eine erblich bedingte Herzerkrankung vorliegt und die zum Untersuchungszeitpunkt das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, übernimmt der GRC 100% der Untersuchungskosten, aber höchstens 250,00 Euro pro Hund, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Untersuchung für das Vorliegen einer erblich bedingten Herzerkrankung spricht oder nicht.

§ 10.4 Aus kynologischen Gründen kann der HZW auch ohne Vorliegen eines Verdachts die unter 10.1 vorgesehenen Mittel aus dem Fonds unter denselben weiteren Voraussetzungen wie oben bewilligen.

§ 10.5. Voraussetzung für die Bewilligung und Auszahlung der Mittel aus dem Fonds ist, dass dem HZW eine Abschrift der vollständigen Untersuchungsberichte mit dem Kostenerstattungsantrag übersandt worden ist und dass im Fonds zur Bekämpfung erblicher Krankheiten ausreichend Geld vorhanden ist.



§ 10.6 Die Mittel des Gesundheitsfonds dürfen ferner zur Förderung der Zucht im GRC, als auch zur Förderung gemeinnütziger Organisationen, die den Zweck des GRC im Sinne von § 2.1. der Satzung fördern, verwendet werden. Über die Verwendung entscheidet der Vorstand .

§ 11 Zuchtgebühren

Die Zuchtgebühren sind in der Gebührenordnung des GRC festgesetzt.

§ 12 Verstöße

§ 12.1 Die Überwachung der Einhaltung dieser Zuchtordnung obliegt dem HZW und dem Zuchtausschuss sowie den Zuchtwarten. Alle Mitglieder sind verpflichtet, Verstöße gegen die Zuchtordnung dem HZW schriftlich zur Kenntnis zu geben.

§ 12.2 Wegen Verstoßes gegen die Zuchtbestimmungen, Ordnungen kann der HZW eine Verwarnung erteilen. Bei Würfen, für die die Zucht Voraussetzungen zum Zeitpunkt des Deckaktes nicht erfüllt sind, wird auf den Ahnentafeln vermerkt: „Nicht nach den Regeln des GRC e.V. gezüchtet“. Bei Mängeln eines oder beider Elterntiere, die eine Verwendung zur Zucht gem. § 3.9.1 ausschließen, wird auf den Ahnentafeln ein Zuchtverbot eingetragen.

§ 12.3 Darüber hinaus kann der HZW bei schuldhaften Verstößen beim Vorstand beantragen, eine Geldbuße und/oder ein Zuchtverbot und/oder eine zeitlich begrenzte Zuchtbuchsperrung zu verhängen.

§ 13 Schlussbestimmungen

§ 13.1 Jedem Mitglied wird auf Anforderung diese Zuchtordnung von der Geschäftsstelle übergeben. Das Mitglied ist jedoch verpflichtet, sich über spätere Änderungen der Zuchtbestimmungen durch Eigeninitiative zu unterrichten.

§ 13.2 Änderungen der Zuchtordnung treten nach den Bestimmungen der Satzung des GRC e.V. in Kraft.

§ 13.3 Die Nichtigkeit von Teilen dieser Zuchtordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Zuchtordnung insgesamt nach sich.

§ 13.4 Diese Zuchtordnung wurde von der Züchtersversammlung am 19.3.2011 beschlossen.

Zwingerordnung im Golden Retriever Club e.V.

§ 1 Zwingererstbesichtigung / Zwingerbesichtigung

§ 1.1 Die Zwingererstbesichtigung (ZEB) im GRC dient dazu, durch Zuchtwarte feststellen zu lassen, ob die räumlichen, zeitlichen, fachlichen, tierschutzrechtlichen und charakterlichen Voraussetzungen eines Züchterbewerbers unserer Zuchtordnung entsprechend gegeben sind.

§ 1.2 Eine Zwingerbesichtigung kann an/unangemeldet durch den HZW veranlasst werden. Hierbei werden erneut die räumlichen, zeitlichen, tierschutzrechtlichen Voraussetzungen überprüft.



§ 1.3 Der Zwingerschutz kann erst beantragt werden, wenn die Zwingererstbesichtigung durch einen Zuchtwart durchgeführt wurde.

§ 2 Züchterbewerber

§ 2.1 Züchterbewerber sind Mitglieder des GRC, die im GRC eine Zucht beginnen möchten, bzw. aus einem anderen VDH-Zuchtverein kommen, ihre Zucht im GRC weiterführen wollen und bei denen noch keine Zwingererstbesichtigung durch einen Zuchtwart des GRC durchgeführt wurde.

§ 2.2 Für die Erteilung einer Züchterlaubnis ist die Sachkunde des Bewerbers (Züchter/Deckrüdenhalter) durch das erfolgreiche Absolvieren eines GRC-Erstzüchterseminars nachzuweisen. Die fachbezogenen Erstzüchterfragen müssen beantwortet und durch einen Zuchtwart geprüft worden sein. Bei Übernahme von Züchtern aus einem anderen, dem VDH zugehörigen, retrieverbetreuenden Verein, entfällt das GRC-Erstzüchterseminar.

§ 2.3 Einem Züchter des GRC ist es untersagt, in seiner vom GRC zugelassenen Zuchtstätte einen Wurf aufzuziehen, der nicht der Kontrolle des VDH oder eines VDH-Vereins unterliegt. Dies gilt auch für Würfe von Hündinnen, die im Eigentum von Familienangehörigen oder anderen nahestehenden Personen stehen - gleichgültig, ob diese mit dem Züchter unter einem Dach leben oder nicht.

§ 2.4 Bei Übernahmen von Züchtern aus dem VDH ist eine erneute Zwingerbesichtigung durch einen Zuchtwart des GRC verpflichtend. Der Zuchtausschuss entscheidet ob Bedenken/keine Bedenken gegen den Züchter bestehen. Für Golden Retriever, welche eine Zuchtzulassung aus einem anderen VDH zugehörigen, die Rasse Golden Retriever betreuenden Verein haben, gilt Bestandsschutz.

§ 2.5 Züchterische Aktivität in mehreren Zuchtvereinen für dieselbe Rasse ist nicht zulässig. Ein Wechsel eines Züchters aus einem VDH Golden Retriever-Zuchtverein ist nur einmalig möglich.

§ 3 Voraussetzungen

§ 3.1 Pate

Der Züchterbewerber wählt einen Paten, der ihn bei der Zuchtplanung und -durchführung unterstützen soll. Dieser Pate muss Golden Retriever innerhalb des VDH züchten und sollte über eine langjährige Züchterfahrung verfügen.

§ 3.2 Persönliche Voraussetzungen

Der Züchterbewerber muss den deutlichen Eindruck hinterlassen, dass er im Sinne des VDH und des GRC die Zucht des Golden Retriever als Hobby und nicht aus kommerziellem Interesse betreiben will. Sein Wille, einen positiven Beitrag für die Rasse zu leisten, muss deutlich erkennbar sein. Der Züchterbewerber sollte selbstkritisch und ehrlich dem Zuchtpotential seiner eigenen Hunde gegenüber sein.

§ 3.3 Fachliche Voraussetzungen

Der Züchterbewerber muss mindestens Literaturkenntnisse über Rassestandard, Anatomie, Genetik, Welpenaufzucht, Erziehung, Wesen und Ernährung besitzen und nachweisen. Ihm sollen Erbkrankheiten der Rasse Golden Retriever und die Möglichkeiten der Bekämpfung dieser Erbkrankheiten durch geplante Zucht bekannt sein. Die Zuchtordnung des GRC muss dem Züchterbewerber bekannt sein. Der Züchterbewerber muss klare Vorstellungen haben und sich dazu äußern können, wie er seine Welpen halten, pflegen und ernähren will und wie er die Welpenkäufer auswählen und diese über die weitere Aufzucht der Welpen informieren will. Er muss klare Vorstellungen davon haben und äußern können,



wie er das typische Wesen, die Brauchbarkeit, Gesundheit und den Rassestandard des Golden Retriever durch seine züchterischen Bemühungen erhalten und fördern will.

§ 3.4 Zeitliche Voraussetzungen

Die Zeiteinteilung des Züchterbewerbers muss es ermöglichen, den Wurf die volle Zeit bis zur Abgabe der Welpen, ggf. auch weit über 8 Wochen hinaus, überwiegend selbst aufzuziehen.

Ihn können bei Bedarf kynologisch erfahrene Personen unterstützen. Diese intensive Betreuung der Welpen, der Mutterhündin und der Welpenkäufer sollte sein eigener Wunsch und ihm die Wichtigkeit der Sozialisierung bewusst sein.

§ 3.5 Räumliche Voraussetzungen

Die Räumlichkeiten, in denen vom Züchterbewerber Golden Retriever gehalten und gezüchtet werden sollen, müssen so gestaltet sein, dass sowohl im Sommer als im Winter auch ein großer Wurf in einer Umgebung aufwachsen kann, die den Welpen einen intensiven Kontakt zu Menschen ermöglicht. Der Raum, in dem die Welpen geboren und aufgezogen werden, muss hygienisch, beheizbar und belüftbar und mindesten für jeden Wurf 10 m² groß sein. Tageslicht muss vorhanden sein, wie es den Bedürfnissen eines Wurfs entspricht.

Hier sollten viele Spiel- und Beschäftigungsmöglichkeiten vorhanden sein. Die Größe der Räumlichkeiten richtet sich nach dem Platzbedürfnis von Golden Retrievern, dieser Platzbedarf darf nicht bewegungseinschränkend sein und die körperliche wie psychische Entwicklung stören. Den Welpen muss spätestens ab der 5. Lebenswoche ein Außenauslauf von mindestens 30 m² je Wurf ohne Gefahrenquellen für die Welpen und der Mutterhündin mit Sonnen- und Wetterschutz geboten werden. In einer Zuchtstätte dürfen nicht mehr als zwei Würfe zeitgleich aufgezogen werden. Als zeitgleich gilt die Anwesenheit von Würfen unterschiedlicher Hündinnen – auch anderer Rassen – ab der Geburt bis zur vollendeten 8. Woche.

§ 3.6 Tierschutzrechtliche Voraussetzungen

Jeder Züchterbewerber muss die neueste Fassung des Tierschutzgesetzes, die die Haltung und Zucht von Säugetieren betrifft, kennen und sie befolgen.

§ 4 Durchführung

§ 4.1 Die Zwingererstbesichtigung (ZEB) ist schriftlich beim Hauptzuchtwartunter Nennung eines Golden Retriever Züchters aus dem GRC oder DRC als Pate für den ersten Wurf zu beantragen.

Eine Patenschaft ist in jedem Fall erforderlich, auch wenn der Antragssteller bereits eine andere Hunderasse oder in einem nicht VDH anerkannten Club gezüchtet hat. Bei Züchtern aus dem DRC entscheidet der Zuchtausschuss.

§ 4.2 Der HZW teilt schriftlich dem Züchterbewerber einen Zuchtwart mit. Der Züchterbewerber setzt sich zur Terminabsprache mit dem beauftragten Zuchtwart in Verbindung. Der Züchterbewerber muss und der Pate sollte bei der Zwingererstbesichtigung zugegen sein.

§ 4.3 Alle für die Haltung von Hunden und Zucht in Frage kommen den Räumlichkeiten müssen dem Zuchtwart zugänglich sein.

§ 5 Bericht

§ 5.1 Über die Zwingererstbesichtigung ist vom Zuchtwart ein Bericht zu erstellen, in dem er zu allen unter Punkt 3 genannten Voraussetzungen Stellung nimmt. Dazu sind die ZEB Bögen zu benutzen die auf



Breedmaster dem ZW zur Verfügung stehen. Bei Bedarf können diese ergänzt werden (evtl. Fotos, Maßzeichnungen).

Der Zuchtwart sendet diesen von ihm unterschriebenen Bericht, mit einem abschließenden Urteil entweder auf elektronischem Wege oder mit der Post an den HZW und den Züchterbewerber.

§ 5.2 Dem Züchterbewerber muss bescheinigt werden, dass gegen die Einrichtung einer Zuchtstätte Bedenken/ keine Bedenken bestehen.

§ 5.3 Der Zuchtwart ist berechtigt Auflagen zu erteilen. Erst wenn die Auflagen erfüllt und deren Erfüllung überprüft wurden, darf der Züchterbewerber /Züchter im GRC züchten. Gegen die Auflagen kann der Züchterbewerber/Züchter beim Zuchtausschuss Einspruch erheben. Der Züchterbewerber/Züchter ist auf dieses Einspruchsrecht hinzuweisen. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung darf der Antragssteller keine Golden Retriever im GRC züchten. In eigener Sache darf im Zuchtausschuss keiner mitwirken. Die Entscheidung ist dem Züchter mit Nennung der Namen der Beteiligten mitzuteilen.

§ 5.4 Neuzüchter sind Personen, die noch nie in einem vom VDH anerkannten deutschen Zuchtverein Golden Retriever gezüchtet haben. Neuzüchter erhalten für die ersten fünf Würfe eine Wurfbeschränkung für die Aufzucht von zurzeit einem Wurf, wobei zusätzlich vorhandene Räumlichkeiten bei der ZEB erfasst werden, die evtl. für einen zeitgleichen zweiten Wurf nach Ablauf der Frist vorgesehen sind.

§ 6 Räumliche Veränderungen/Umzug

§ 6.1 Nimmt ein Züchter räumliche Veränderungen in der betreffenden Aufzucht vor, so sind diese dem HZW vor dem folgenden Belegen einer Hündin detailliert und schriftlich mitzuteilen.

§ 6.2 Der Züchter ist verpflichtet, jede Anschriftenänderung/Umzug dem Hauptzuchtwart und der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen. Als Anschriftenänderung gilt auch eine Namensänderung. Nach Umzug erfolgt eine erneute Zwingerbesichtigung. In allen Fällen ist eine Umschreibung der Zwingerkarte erforderlich. Die Kosten hierfür trägt der Züchter.

§ 7 Gebühren

Der Züchterbewerber hat alle Gebühren der ZEB zu tragen.

§ 8 Zwingernamen und Zwingernamenschutz

§ 8.1 Die Beantragung und der Schutz eines Zwingernamens erfolgen auf der Grundlage der VDH-Zuchtordnung.

§ 8.2 Der Zwingername hat die Bedeutung eines Zunamens des Hundes.

§ 8.3 Ein Zwingername wird nur anerkannt, wenn er für die/den Züchter/in von der F.C.I. international geschützt ist.

§ 8.4 Der Golden Retriever Club führt eine Liste der geschützten Zwingernamen.

§ 9 Durchführung

§ 9.1 Die Beantragung des Namensschutzes kann erst nach einer Zwingerersterbesichtigung erfolgen, deren Urteil lautet: "Gegen die Errichtung der Zuchtstätte bestehen keine Bedenken".



§ 9.2 Der Schutz des Zwingernamens muss bei der Geschäftsstelle formlos und schriftlich rechtzeitig vor der ersten Zuchtmaßnahme beantragt werden. Dieser Antrag sollte fünf Zwingernamen-Vorschläge nach Priorität geordnet enthalten.

§ 9.3 Jeder zu schützende Zwingername muss sich von allen für die Rasse durch die F.C.I. bereits geschützten Namen deutlich unterscheiden.

§ 9.4 Der Zwingernamenschutz gilt nach der Regelung des VDH und der F.C.I. für alle Rassen.

§ 9.5 Die über den Schutz eines Zwingernamens ausgefertigte Bestätigung ist von dem Züchter sorgfältig aufzubewahren.

§ 9.6 Der Züchter ist mit der Erlangung des geschützten Zwingernamens verpflichtet, alle von ihm rasserein gezüchteten Golden Retriever in das Zuchtbuch eintragen zu lassen. Die Anzahl ist auf max. 4 Würfe pro Kalenderjahr beschränkt.

§ 9.7 Die Zucht von Golden Retriever durch das Erben eines Zwingernamens kann erst nach einer Zwingererstbesichtigung erfolgen, die mit dem Satz „Gegen die Einrichtung einer Zuchtstätte bestehen keine Bedenken“ beurteilt worden ist.

§ 9.8 Die jeweils gültige Zuchtordnung des VDH gilt für alle nicht in dieser Ordnung enthaltenden Gesichtspunkten im Zusammenhang mit Zwingernamen und Zwingernamenschutz.
Das trifft insbesondere zu für:

- Ausdehnung des Zwingernamenschutzes
- Übertragung des Zwingernamens
- Erlöschen des Zwingernamens
- Sperrung von Zwingernamen
- Schutzfrist.

§ 10 Kosten

Die Kosten für den Schutz des Zwingernamens hat der Züchter zu tragen. Sie richten sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung des GRC.

§ 11 Schlussbestimmungen

§ 11.1 Jedem Mitglied wird auf Anforderung diese Ordnung übergeben.

Das Mitglied ist jedoch verpflichtet, sich über spätere Änderungen der Ordnung durch Eigeninitiative zu unterrichten.

§ 11.2 Änderungen der Ordnung treten nach den Bestimmungen der Satzung des GRC e.V. in Kraft.

§ 11.3 Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

§ 11.4 Diese Zwingerverordnung wurde von der Züchtersammlung am 19.3.2011 beschlossen.



Wurfabnahmeordnung im Golden Retriever Club e.V.

§ 1 Allgemeines

Diese Ordnung regelt die Wurfabnahme (WA) bei den Züchtern des GRC. Die Wurfabnahme dient der Kontrolle der Unterbringung der Mutterhündin/ Welpen und Aufzucht ihre Welpen beim Züchter. Dabei werden die Welpen auf krankheitsbedingte, sicht- und/oder fühlbare Mängel untersucht. Bei der Mutterhündin werden das körperliche Allgemeinbefinden und ihr Verhalten kontrolliert.

§ 2 Durchführung

§ 2.1 Zur Wurfabnahme berechtigt sind alle Zuchtwarte (ZW).

§ 2.2 Ein Zuchtwart , der die Zwingererstbesichtigung abnimmt oder die 1. Wurfabnahme durchführt, darf nicht der Pate des Züchters sein. Darüber hinaus darf keines der beiden Elterntiere eines Wurfes aus der Zucht des den Wurf abnehmenden Zuchtwartes stammen oder in seinem Besitz sein oder gewesen sein.

§ 2.3 Frühester Zeitpunkt für die Wurfabnahme ist der 50.Lebenstag der Welpen. Der Züchter setzt sich rechtzeitig mit dem vom HZW ausgewählten Zuchtwart in Verbindung und spricht mit ihm einen Termin ab.

§ 3 Wurfabnahmebericht

§ 3.1 Der Wurfabnahme Bericht wird vom Zuchtwart ausgefüllt.

§ 3.2 Folgende Einzelheiten müssen für den Wurfabnahmebericht geprüft werden:

bei der Mutterhündin:

- das Allgemeinbefinden
- der Ernährungs- und Gesundheitszustand
- das Gesäuge
- eventuelle Narben (Kaiserschnitt)
- eventueller Ausfluss
- Chip-Nummer

bei den Welpen:

- das Allgemeinbefinden
- der Ernährungs- und Gesundheitszustand
- Geburtsanomalien
- Veränderungen am Auge (En-/Ektropium)
- eventuelle Schmerzempfindlichkeiten
- der Abstieg der Hoden
- Knickruten
- die Zahnstellung
- die Haut (z. B. Schuppenbildung)
- die Fellanlagen
- die Anzahl der Ballen (Zehen und Krallen)
- die Pigmentierung
- das Gewicht (bei Abgabe des Welpen mindestens 4,5 kg)
- die Sozialisierung /das Verhalten
- die Größen des Innen- und Außenauslaufes, der Wurfkiste etc.



§ 4 Impfungen und Entwurmungen

§ 4.1 Die Welpen sollten das erste Mal bis zum 24. Tag entwurmt werden, wenn dafür die Notwendigkeit besteht. Dies kann durch die Untersuchung von Kotproben festgestellt werden. Werden dabei keine oder nur eine geringe Anzahl Würmer gefunden, dann ist der Züchter berechtigt auf die Verabreichung einer Wurmkur zu verzichten. Kotproben sollten regelmäßig im Abstand von 2 Wochen untersucht werden. Sind die Welpen auch bei den Folgeuntersuchungen wurmfrei oder nur gering belastet, ist der Züchter berechtigt, auch in der Folge auf die Verabreichung von Wurmkuren zu verzichten.

§ 4.2 Die Welpen müssen am Tag der Wurfabnahme mindestens gegen Staupe, Hepatitis und Parvovirose geschützt sein durch eine Impfung.

§ 5 Unterbringung der Welpen

§ 5.1 Die Unterbringung der Welpen muss den tierschutzrechtlichen Bestimmungen sowie den Ordnungen des GRC und des VDH entsprechen.

§ 5.2 Bei Abweichungen von den tierschutzrechtlichen Bestimmungen und Ordnungen muss der ZW Auflagen erteilen und der HZW wird informiert.

§ 6 Kontrolle der Papiere

Folgende Papiere werden kontrolliert:

- Impfpass der Mutterhündin
- Impfpass der Welpen oder Nachweis der positiven Titerbestimmung von 2 Welpen
- Ahnentafel der Mutterhündin mit Bestätigung des Wurfes durch den HZW,
- vollständig ausgefülltes Zwingerbuch.

§ 7 Das Chippen der Welpen

§ 7.1 Das Chippen der Welpen erfolgt durch einen Tierarzt.

§ 7.2 Die Chip-Nummern müssen auf dem Wurfmeldeschein vermerkt sein und bei der Wurfabnahme kontrolliert werden. Die Kontrolle muss auf dem Wurfabnahmebericht vermerkt werden.

§ 8 Auffälligkeiten

Der Zuchtwart hat sämtliche Auffälligkeiten im Wurfabnahmebericht aufzuführen, ob positiv oder negativ.

§ 9 Auflagen

Der Zuchtwart und HZW haben das Recht, Auflagen zu erteilen.

Gegen die Auflagen kann der Züchter beim Zuchtausschuss Einspruch erheben. Der Züchter ist auf dieses Einspruchsrecht hinzuweisen. In eigener Sache darf im Zuchtausschuss keiner mitwirken. Die Erfüllung dieser Auflagen ist beim HZW nachzuweisen.

§ 10 Kosten

Die Kosten für die Wurfabnahme rechnet der Zuchtwart über den Hauptzuchtwart mit dem GRC ab.

§ 11 Schlussbestimmungen

§ 11.1 Jedem Mitglied wird auf Anforderung diese Ordnung übergeben.

Das Mitglied ist jedoch verpflichtet, sich über spätere Änderungen der Ordnung durch Eigeninitiative zu unterrichten.



§ 11.2 Änderungen der Ordnung treten nach den Bestimmungen der Satzung des GRC e.V. in Kraft.

§ 11.3 Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

§ 11.4 Diese Ordnung wurde von der Züchtersversammlung am 19.3.2011 beschlossen.

Ordnung zur Welpenvermittlung im Golden Retriever Club e.V.

§ 1 Allgemeines

§ 1.1 Die Welpenvermittlung (Wv) ist eine Einrichtung des Golden Retriever Club e.V. (GRC), die ausschließlich seinen Züchtern und Mitgliedern zur Verfügung steht.

§ 1.2 Die Wv ist ausschließlich zuständig für Golden Retriever, die im Zuchtbuch (Zb) des GRC geführt werden. Anfragen aus dem Ausland nach in Deutschland im GRC gezüchteten Hunden werden bearbeitet.

§ 1.3 Die Wv liegt im Verantwortungsbereich des Hauptzuchtwartes und im Aufgabenbereich der Geschäftsstelle. Die Wv ist eine kostenlose Serviceleistung. Rechtsansprüche auf Betrieb einer Wv oder auf bestimmte Vermittlungsleistungen bestehen nicht.

§ 2 Aufgaben und Befugnisse

§ 2.1 Die Wv hat die Aufgabe, den Kontakt zwischen den Züchtern des GRC und Welpeninteressenten herzustellen. Sie hat nicht die Aufgabe, Welpen zu verkaufen.

§ 2.2 Neben Welpen dürfen auch ältere Golden Retriever vermittelt werden.

§ 2.3 Die Wv gibt die zur Kontaktherstellung notwendigen Informationen an die Welpeninteressenten weiter. Die Wv darf eine Auswahl aus den zur Vermittlung stehenden Hunden nur nach den vom Welpeninteressenten genannten Kriterien treffen, es sind dann alle Züchter zu nennen, auf die diese Kriterien zutreffen.

Darüber hinaus ist eine Auskunft über bzw. eine Empfehlung für oder gegen bestimmte Züchter und/oder Hunde nicht statthaft. Die Wv muss eine Gleichbehandlung der Züchter sicherstellen.

§ 2.4 Nur aufgrund der von dem Züchter zur Verfügung gestellten Informationen erstellt die Wv vier Listen:

§ 2.4.1 Liste geplante Würfe

Die Liste enthält die Namen der Züchter sowie den geplanten Deckzeitpunkt. Die Wv ändert den in die Liste eingetragenen geplanten Deckzeitpunkt nur auf Veranlassung des Züchters. Nach Erreichen des angegebenen geplanten Deckzeitpunkts streicht die Wv den Eintrag aus der Liste geplante Würfe. Nach Eingang der für die Wv bestimmten Kopie des Deckscheins mit dem Deckdatum wird die Eintragung von der Liste geplante Würfe in die Liste erwartete Würfe verschoben.



§ 2.4.2 Liste erwartete Würfe

Die Liste enthält die Namen der Züchter, welche eine Hündin haben belegen lassen, sowie das errechnete Wurfdatum. In die Liste aufgenommen werden alle Züchter nach Rücksendung, der für die Wv vorgesehenen Kopie des Deckscheins. Nach Wurfmeldung verschiebt die Wv die Eintragung von der Liste erwartete Würfe in die Liste gefallene Würfe.

§ 2.4.3 Liste gefallene Würfe

Die Liste enthält die Namen der Züchter, in deren Zwinger ein Wurf gefallen ist. In die Liste aufgenommen werden alle Züchter nach Wurfmeldung an die Wv unter Angabe des Geschlechts der zu vermittelnden Hunden.

§ 2.4.4 Liste ältere Golden Retriever.

§ 2.5 Die Gestaltung der Listen und deren Inhalte, insbesondere die Aufteilung der Listen nach Alter der Hunde, liegen im pflichtgemäßen Ermessen des Hauptzuchtwartes.

§ 2.6 Die Züchter können jederzeit die Entfernung der sie betreffenden Einträge aus den Listen verlangen.

§ 2.7 Der Züchter ist verpflichtet, der Wv innerhalb von drei Tagen eine Mitteilung zu machen, wenn alle seine Welpen verkauft sind.

§ 2.8 Die Wv streicht den Züchter zum errechneten frühesten Abgabedatumaus der Liste gem. 2.4.3, es sei denn, der Züchter erklärt gegenüber der Wv, dass er weiter auf der Liste bleiben will, weil seine Welpen noch nicht verkauft sind.

§ 2.9 Mit dem Veranlassen der Eintragung auf einer der Welpenlisten erklärt der Züchter sein Einverständnis zur Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf den Welpenlisten. Die Daten dürfen von der WV im Wege der mündlichen Auskunft weitergegeben oder in Schriftform, per Telefax oder auf elektronischem Wege an Welpeninteressenten versandt und auf der Homepage des GRC veröffentlicht werden.

§ 3 Schlussbestimmungen

§ 3.1 Jedem Mitglied wird auf Anforderung diese Ordnung übergeben.

Das Mitglied ist jedoch verpflichtet, sich über spätere Änderungen der Ordnung durch Eigeninitiative zu unterrichten.

§ 3.2 Änderungen der Ordnung treten nach den Bestimmungen der Satzung des GRC e.V. in Kraft.

§ 3.3 Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

§ 3.4 Diese Ordnung zur Welpenvermittlung im GRC wurde von der Züchtersammlung am 19.3.2011 beschlossen.



Zuchtwarteordnung des Golden Retriever Club e.V.

Zuchtwarte müssen sich in ihren Funktionen als Mitglied, Züchter, Zuchtwart immer ihrer Vorbildrolle bewusst sein und eine Beispielfunktion wahrnehmen.

§ 1 Ausbildung der Zuchtwarte

§ 1.1 Zuchtwartanwärter kann nur ein Mitglied des GRC e.V. (GRC) werden bzw. sein, welches als Züchter im Sinne der Zuchtordnung des GRC mindestens drei Würfe Golden Retriever selber aufgezogen hat in den letzten 6 Jahren. Gegen das Mitglied dürfen keine Zuchtverbote oder Zuchtbuchsperrern im GRC oder anderen VDH- Mitgliedsvereinen verhängt worden sein. Die Ernennung zum Zuchtwart kann erst nach der Aufzucht von fünf Würfen erfolgen.

§ 1.2 Der Antragsteller muss einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zum Zuchtwartanwärter an den Zuchtausschuss stellen.

Dieser Antrag muss einen kynologischen Lebenslauf des Antragstellers enthalten. Über den Antrag entscheidet der Zuchtausschuss gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden. Bei einer Ablehnung erfolgt keine Begründung.

§ 1.3 Bei der Zulassung zur Prüfung zum Zuchtwart muss der Zuchtwartanwärter innerhalb von zwei Jahren folgende Voraussetzungen erfüllen und nachweisen:

§ 1.3.1 Sechs Anwartschaften bei Wurfabnahmen mit mindestens vier verschiedenen Zuchtwarten, wobei der Zuchtwartanwärter mindestens fünfunddreißig Welpen beurteilen muss. Während der ersten Anwartschaft bei einer Wurfabnahme weist der Zuchtwart den Zuchtwartanwärter in die Aufgaben ein. Die weiteren Anwartschaften führt der Zuchtwartanwärter dann eigenständig und ohne Hilfestellung des begleitenden Zuchtwarts durch, der die ordnungsgemäße Durchführung der Wurfabnahme überwacht. Bei jeder Anwartschaft hat der Zuchtwartanwärter einen eigenen Wurfabnahmebericht zu erstellen.

§ 1.3.2 Zwei Zwingererstbesichtigungen.

Hierbei muss der Zuchtwartanwärter jeweils einen eigenen detaillierten Bericht erstellen, der auch die Beurteilung der Zwingerhaltung enthält.

§ 1.3.3 Der begleitende Zuchtwart kontrolliert den gem. § 1.3.1 und §1.3.2 vom Zuchtwartanwärter gefertigten Bericht, berichtigt oder ergänzt diesen soweit erforderlich und unterschreibt ihn. Anlässlich jeder Anwartschaft vermerkt der begleitende Zuchtwart eine kurze Beurteilung über den Anwärter auf dem Bericht und händigt diesen dem Zuchtwartanwärter aus.

§ 1.3.4 Teilnahme an einem Fortbildungsseminar des VDH für Zuchtwartanwärter.

§ 1.4 Nach Vorliegen aller Voraussetzungen beantragt der Zuchtwartanwärter unter Vorlage der Nachweise gem. § 1.3 bei dem Zuchtausschuss seine Zulassung zur Prüfung. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Zuchtausschuss. Aus wichtigem Grund kann eine Zulassung zur Prüfung abgelehnt werden.

§ 1.5 Die Prüfung wird von dem Hauptzuchtwart oder einem von ihm beauftragten Zuchtwart vorgenommen. Sie dient der Feststellung, ob der Zuchtwartanwärter eigenständig Wurfabnahmen



und Zwingererstbesichtigungen durchführen kann. Er muss umfassendes Wissen aus allen zuchtrelevanten Bereichen nachweisen, dabei muss er Fragen aus dem kynologischen Bereichen der Haltung, Aufzucht, Ernährung, Fortpflanzung und die Rasse betreffenden Erbkrankheiten beantworten können. Das Ergebnis der Prüfung kann nur „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“ lauten. Bei Nichtbestehen kann die Prüfung innerhalb von sechs Monaten einmalig wiederholt werden, der Hauptzuchtwart kann die Auflage erteilen, bis zur Wiederholung weitere Anwartschaften durchzuführen.

§ 1.6 Nach bestandener Prüfung entscheidet der Zuchtausschuss gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden über die Ernennung zum Zuchtwart. Die Ernennung darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

§ 1.7 Sollte der Anwärter aus wichtigem Grund oder aus Gründen, die beim GRC liegen, die vorgesehene Ausbildungszeit nicht einhalten können, kann der Zuchtausschuss auf Antrag des Anwärters die Ausbildungszeit um ein weiteres Jahr verlängern. Wichtige Gründe sind z.B. Krankheit oder Mehrbelastung durch anderweitige ehrenamtliche Tätigkeiten für den GRC.

§ 2 Aufgaben der Zuchtwarte

§ 2.1 Zuchtwarte sind Ansprechpartner der Züchter und Deckrüdenhalter im GRC in Zuchtangelegenheiten.

§ 2.2 Sie kontrollieren die Zucht, die Einhaltung der Zuchtbestimmungen und nehmen Zwingererstbesichtigungen, Wurfabnahmen, angemeldete und unangemeldete Zwingerkontrollen vor.

§ 2.3 Zuchtwarte handeln auf Veranlassung des Hauptzuchtwartes.
Der Hauptzuchtwart kann Zuchtwarte zur Unterstützung seines Amtes bitten.

§ 2.4 Stellen die Zuchtwarte bei ihrer Arbeit Verstöße gegen die im GRC mit der Zucht im Zusammenhang stehenden Regelungen fest, melden sie diese dem Hauptzuchtwart.

§ 2.5 Der Zuchtwart kann einem Züchter Auflagen erteilen, wenn er bei Zwingererstbesichtigungen, Wurfabnahmen, angemeldeten oder unangemeldeten Zwingerkontrollen Änderungen in der Aufzucht oder Haltung der Golden Retriever lt. Zuchtordnung für notwendig hält. Der Hauptzuchtwart ist zuständig für die Kontrolle der Erfüllung der erteilten Auflagen. Er kann darüber hinaus weitere Auflagen erteilen, oder von ihm oder dem Zuchtwart erteilte Auflagen ändern oder widerrufen.

§ 3 Sperre und Widerruf der Ernennung

§ 3.1 Bei Verstoß gegen die Ordnungen des GRC, sowie aus wichtigem Grund kann der Hauptzuchtwart dem Vorstand gemäß § 30.3.5 der GRC-Satzung die Verhängung eines dauernden oder befristeten Verbotes der Tätigkeit (Sperre) als Zuchtwart vorschlagen.

§ 3.2 Wenn ein Zuchtwart die Voraussetzungen des § 1.1 dieser Ordnung nicht mehr erfüllt, widerruft der Zuchtausschuss durch gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden zu fassenden Beschluss die Ernennung.

§ 4 Zuchtwartetagungen und Züchtersammlungen

§ 4.1 Der Hauptzuchtwart kann gemäß GRC Satzung die Zuchtwarte und Anwärter zu einer Zuchtwartetagung einladen. Die Teilnahme ist für die Zuchtwarte und Anwärter Pflicht, von ihr



kann nur in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden.

§ 4.2 Zuchtwarte und Anwarter haben an den Züchtersversammlungen teilzunehmen.

§ 4.3 Kommt ein Zuchtwart trotz wiederholter Aufforderung durch den Hauptzuchtwart den Verpflichtungen nach den §§ 4.1 und 4.2 nicht nach, kann dieser dem Vorstand Sanktionen gegen den Zuchtwart vorschlagen. Bei entsprechenden Pflichtverletzungen eines Anwarters kann diesem die Ernennung zum Zuchtwart versagt werden.

§ 5 Kostenerstattung

§ 5.1 Die dem Zuchtwart durch seine Tätigkeit entstehenden Kosten werden ihm im Rahmen der Bestimmungen des GRC erstattet.

§ 5.2 Bei Zwingererstbesichtigungen rechnet der Zuchtwart direkt mit dem Mitglied nach den Bestimmungen des GRC ab.

§ 5.3 Die Kosten, die einem Anwarter bei der Ausbildung entstehen, werden nach der Ernennung zum Zuchtwart im Rahmen der Bestimmungen des GRC erstattet.

§ 6 Schlussbestimmungen

§ 6.1 Jedem Mitglied wird auf Anforderung diese Zuchtwarteordnung von der Geschäftsstelle übergeben. Das Mitglied ist jedoch verpflichtet, sich über spätere Änderungen der Ordnung durch Eigeninitiative zu unterrichten.

§ 6.2 Änderungen der Zuchtwarteordnung treten nach den Bestimmungen der Satzung des GRC e.V. in Kraft.

§ 6.3 Die Nichtigkeit von Teilen dieser Zuchtwarteordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Zuchtwarteordnung insgesamt nach sich.

§ 6.4 Diese Zuchtwarteordnung wurde von der Züchtersversammlung am 19.3.2011 beschlossen.

Nachdruck bzw. die Aufnahme in ein Mediensystem, sowie die Vervielfältigung auf Datenträger, darf auch auszugsweise, nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Herausgeber erfolgen.

Herausgeber: Golden Retriever Club e.V.

GRC-Geschäftsstelle

Büro Brigitte Kuboth

Lindenweg 52

42781 Haan

Tel.: 02104-8089472 Fax: 02104-8089473

E-Mail: buero-kuboth@grc.de